



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

über die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten

A) Problem

Die Polizei steht für das staatliche Gewaltmonopol, den Schutz der Grundrechte und die Durchsetzung von Rechtsstaatlichkeit wie keine andere staatliche Stelle. Ihr kommen in vielerlei Hinsicht besondere Verantwortung und Vorbildfunktion zu.

Die Bundesländer Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg haben daher die Notwendigkeit gesehen, unabhängige Stellen zu schaffen, die Bürgerinnen und Bürgern, aber auch den Beschäftigten der Landespolizeien bei Sachverhalten mit Polizeibezug als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Ein entsprechender Regelungsbedarf besteht auch im Freistaat Bayern. Für die Untersuchung von Beschwerden oder Anregungen zur Bayerischen Polizei fehlt ein unabhängiger Mechanismus. Immer wieder kommt es zu Vorfällen, wie zum Beispiel Berichte von Betroffenen über „racial profiling“, die zeigen, dass zusätzliche Möglichkeiten erforderlich sind, um polizeiliches Einsatzverhalten aufzuarbeiten, Missstände zu erkennen und um Verbesserungen anzustoßen. Aber nicht nur den von polizeilichen Maßnahmen betroffenen Personen, sondern auch den Polizistinnen und Polizisten selbst fehlt eine Institution, die Eingaben aus den Reihen der Polizei unabhängig bearbeitet. Die aktuelle Debatte über rechtsextreme Chatgruppen bei verschiedenen Polizeibehörden zeigt erneut auf, wie wichtig die Möglichkeit für alle Bediensteten der Polizei ist, Hinweise auf demokratiefeindliche Haltungen und Fehlverhalten an eine unabhängige Stelle zu melden. Mit dieser neu einzurichtenden Stelle wird verhindert, dass solche Hinweise aus Furcht vor negativen Konsequenzen innerhalb der eigenen Dienststelle nicht weitergegeben werden.

Eine unabhängige, angemessene, unverzügliche und transparentere Untersuchung entsprechender Vorwürfe und Anregungen zur Beseitigung von Missständen folgt auch aus einer menschenrechtlichen Verpflichtung in Gestalt der Garantie wirksamer Beschwerdemöglichkeiten. Außerdem ist die Stärkung der Unabhängigkeit im polizeilichen Beschwerdemanagement als eine der Konsequenzen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 9. November 2017 (Az. 47274/15) zu verstehen. Der EGMR hat aufgrund eines Polizeieinsatzes der Bayerischen Polizei die Bundesrepublik Deutschland verurteilt, eine Entschädigung an zwei Fußballfans zu zahlen, die nach einem Spiel des FC Bayern München gegen den TSV 1860 München im Dezember 2007 durch Polizisten des Unterstützungskommandos (USK) verletzt wurden. Die Straßburger Richter stellten eine Verletzung von Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention – EMRK (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) fest, da die Ermittlungen der Bayerischen Polizei nur unzureichend durchgeführt wurden.

B) Lösung

Zur Stärkung des Vertrauens im Verhältnis zwischen Bürgern, Bürgerinnen und Polizei wird als zentrale Beschwerdestelle eine unabhängige Polizeibeauftragte oder ein unabhängiger Polizeibeauftragter geschaffen. Ihre oder seine Aufgabe ist es, vorgetragene Kritik in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen und mit den Beteiligten eine unmittelbare Klärung zur Wahrung des Rechtsfriedens herbeizuführen. Vorrangiges Ziel ist dabei die einvernehmliche Konfliktbereinigung mit den Mitteln der partnerschaftlichen Kommunikation und Mediation. Polizeiliches Handeln wird dadurch im Ergebnis transparenter, was das Vertrauen in die Integrität der Polizei und ihrer inneren Struktur sichert und weiter stärkt. Gleichzeitig gibt es der Bayerischen Polizei dadurch die Möglichkeit, Verbesserungen anzustoßen.

Nach dem Vorbild der anderen Bundesländer wird diese Behörde ebenso zuständig sein für die Bearbeitung von Eingaben durch Bedienstete der Bayerischen Polizei zu innerdienstlichen Angelegenheiten. Von der Einrichtung einer oder eines unabhängigen Polizeibeauftragten unberührt bleibt die Möglichkeit der Dienst- sowie Fachaufsichtsbeschwerde. Die damit gegebene Dualität rechtfertigt sich aus den unterschiedlichen Zielsetzungen der jeweiligen Instrumente. Ziel der oder des unabhängigen Polizeibeauftragten ist es, das Vertrauensverhältnis zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Polizei weiter zu verbessern und als unabhängiger Ansprechpartner oder unabhängige Ansprechpartnerin zur Verfügung zu stehen.

Die Einrichtung eines oder einer unabhängigen Polizeibeauftragten trägt dem Wunsch nach einer professionellen Fehlerkultur Rechnung. Gleichzeitig stärkt diese Stelle die Leistungsfähigkeit und Arbeitszufriedenheit sowie die Wertschätzung und Anerkennung der Bayerischen Polizei und ihrer Beschäftigten in der Öffentlichkeit.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Errichtung des Amtes des oder der unabhängigen Polizeibeauftragten werden Kosten für Personal und Sachmittel entstehen.

Gesetzentwurf

über die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten (BayPolBeauftrG)

Art. 1

Aufgaben, Stellung, Unabhängigkeit, Öffentlichkeit

(1) Die oder der unabhängige Polizeibeauftragte ist für die Landespolizei zuständig.

(2) ¹Sie oder er trägt im Rahmen dieser Zuständigkeit dazu bei,

1. Fehler und Fehlverhalten in Einzelfällen, die auf eine Verletzung von Rechtsstaatlichkeit, insbesondere von Grundrechten und der Diskriminierungsfreiheit, schließen lassen, sowie
2. entsprechende strukturelle Mängel und Fehlentwicklungen zu erkennen und ihnen vorzubeugen. ²Damit fördert die oder der Beauftragte für die Polizei Transparenz und einen professionellen Umgang mit Fehlern in den Behörden und stärkt zugleich Leistungsfähigkeit und Arbeitszufriedenheit sowie die Wertschätzung und Anerkennung dieser Behörden und ihrer Beschäftigten in der Öffentlichkeit.

(3) Die oder der unabhängige Polizeibeauftragte wird nach Maßgabe dieses Gesetzes tätig

1. als Hilfsorgan des Landtags bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle,
2. nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung.

(4) Die oder der unabhängige Polizeibeauftragte ist bei ihrer oder seiner Tätigkeit unabhängig, von Weisungen frei und nur dem Gesetz unterworfen.

(5) Die oder der unabhängige Polizeibeauftragte berichtet dem Landtag und der Öffentlichkeit jährlich über die Ergebnisse ihrer oder seiner Tätigkeit sowie über daraus abgeleitete Empfehlungen.

Art. 2

Wahl und Amtszeit

(1) ¹Der Landtag wählt die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ²Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen.

(2) ¹Von der Wahl ist ausgeschlossen, wer nicht für den Landtag wählbar ist. ²Die oder der unabhängige Polizeibeauftragte kann nicht Mitglied des Landtags, der Staatsregierung oder eines entsprechenden Organs des Bundes oder eines anderen Landes sein.

(3) ¹Die Amtszeit der oder des unabhängigen Polizeibeauftragten beträgt 5 Jahre (vgl. Art. 40 BaySÜG). ²Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 3

Tätigkeit als Hilfsorgan des Landtags

(1) ¹Der Landtag oder eine Fraktion können der oder dem unabhängigen Polizeibeauftragten Aufträge zur Überprüfung von Strukturen, Entwicklungen und Einzelfällen in ihrem oder seinem Aufgabenbereich erteilen. ²Bei der Erledigung von Aufträgen ist die oder der unabhängige Polizeibeauftragte unabhängig und frei von Weisungen. ³Bei der Erteilung von Aufträgen ist zu gewährleisten, dass die Tätigkeit der oder des unabhängigen Polizeibeauftragten aufgrund eigener Entscheidung in angemessenem Umfang möglich bleibt.

(2) Die oder der unabhängige Polizeibeauftragte hat das Recht und auf Verlangen des Landtags oder einer Fraktion die Pflicht, an der parlamentarischen Beratung von Gegenständen im Aufgabenbereich teilzunehmen.

Art. 4

Anwendungsbereich, Konkurrenzen

(1) ¹Nachfolgende Bestimmungen finden Anwendung auf Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen des Freistaates Bayern. ²Für Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen anderer Länder oder des Bundes gelten die Bestimmungen nur in den Fällen des Art. 11 Abs. 3 des Polizeiorganisationsgesetzes.

(2) ¹Ist gegen Polizeibeamte oder Polizeibeamtinnen wegen ihres dienstlichen Verhaltens ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig, ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig, soll die oder der unabhängige Polizeibeauftragte nicht tätig werden. ²Laufende Beschwerden und Eingaben sollen in diesen Fällen vorläufig eingestellt werden. ³Über die Tatsache der vorläufigen Einstellung wird dem Einbringer bzw. der Einbringerin der Beschwerde oder Eingabe unterrichtet. ⁴Gleiches gilt im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens durch die oder den Beauftragten für die Polizei.

Art. 5

Beschwerden

Jede natürliche oder juristische Person kann sich mit einer Beschwerde, mit der ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamter oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behauptet wird, an die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten wenden.

Art. 6

Eingaben von Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen

¹Jeder Polizeibeamte und jede Polizeibeamtin des Freistaates Bayern kann sich mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten wenden. ²Wegen der Tatsache der Anrufung der oder des unabhängigen Polizeibeauftragten darf er oder sie weder dienstlich gemäßigelt werden noch sonst Nachteile erleiden.

Art. 7

Tätigkeit aufgrund eigener Entscheidung

Die oder der unabhängige Polizeibeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen tätig aufgrund von Beschwerden (Art. 5) und Eingaben (Art. 6) oder wenn ihr oder ihm auf sonstige Weise Umstände aus ihrem oder seinem Aufgabenbereich (Art. 1 Abs. 2) bekannt werden.

Art. 8

Form und Frist

(1) ¹Beschwerden und Eingaben nimmt die oder der unabhängige Polizeibeauftragte entgegen. ²Sie müssen Namen und Anschrift des Einbringers oder der Einbringerin sowie den der Beschwerde oder Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt enthalten. ³Vertrauliche Beschwerden und Eingaben, bei denen die oder der Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung ihrer oder seiner Person ersucht, sind zulässig. ⁴In diesem Fall muss die oder der unabhängige Polizeibeauftragte von der Bekanntgabe des Namens des Einbringers bzw. der Einbringerin absehen, sofern keine Rechtspflichten entgegenstehen.

(2) Beschwerden und Eingaben, deren Urheber nicht erkennbar sind, leitet die oder der unabhängige Polizeibeauftragte zur Stellungnahme an die zuständige Stelle weiter.

(3) ¹Die Beschwerde muss binnen eines Jahres nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme eingereicht sein. ²Entsprechendes gilt für die Eingabe im Hinblick auf den mit ihr beanstandeten Sachverhalt.

Art. 9

Befugnisse der oder des unabhängigen Polizeibeauftragten

(1) ¹Die oder der unabhängige Polizeibeauftragte prüft, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. ²Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung des oder der Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint. ³Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt die oder der unabhängige Polizeibeauftragte dies dem oder der Betroffenen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. ⁴Die Entscheidung der oder des unabhängigen Polizeibeauftragten ist nicht anfechtbar. ⁵Auch unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe kann die oder der unabhängige Polizeibeauftragte tätig werden, soweit sie oder er in sonstiger Weise Kenntnis von einem Sachverhalt erhält, der ein Einschreiten entsprechend Art. 5 oder Art. 6 zulassen würde.

(2) Die oder der unabhängige Polizeibeauftragte hat das Recht auf vollumfängliche Akteneinsicht, Betretung der Dienststellen des Freistaates Bayern und Befragung aller Personen, die zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen können.

(3) ¹Zur sachlichen Prüfung kann die oder der unabhängige Polizeibeauftragte von dem fachlich zuständigen Staatsminister oder der fachlich zuständigen Staatsministerin und den Behörden des Freistaates Bayern Auskunft verlangen. ²Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen. ³Dem oder der von einer Beschwerde oder Eingabe betroffenen Polizeibeamten oder Polizeibeamtin sowie der Leitung der betroffenen Polizeibehörde oder -einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die nach Abs. 3 Satz 1 zu erteilende Auskunft darf nur verweigert werden, wenn

1. die betroffene Polizeibeamtin oder der betroffene Polizeibeamte mit der Auskunft sich selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde,
2. für die um Auskunft angehaltene Polizeibeamtin oder den um Auskunft angehaltenen Polizeibeamten ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 der StPO besteht oder
3. zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen.

²Die Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erfolgt gegenüber der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten. ³Im Fall der Auskunftsverweigerung nach Satz 1 Nr. 3 liegt ein zwingender Geheimhaltungsgrund nur vor, wenn die durch das Bekanntwerden seines Inhalts eintretenden Nachteile das Interesse an der Sachverhaltsaufklärung offensichtlich überwiegen. ⁴Die Entscheidung hierüber trifft der fachlich zuständige Staatsminister oder die fachlich zuständige Staatsministerin.

(5) ¹Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, ist der betroffene Polizeibeamte oder die betroffene Polizeibeamtin darauf hinzuweisen, dass es ihm oder ihr freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und er oder sie sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder einer Bevollmächtigten oder Beistands bedienen könne. ²Verantwortlich für die Erteilung des Hinweises ist der oder die unmittelbare Dienstvorgesetzte.

Art. 10

Amtshilfe

Die Staatsregierung, alle Behörden des Freistaates Bayern sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates

Bayern unterstehen, haben der oder dem unabhängigen Polizeibeauftragten bei der Durchführung seiner oder ihrer Aufgaben Amtshilfe zu leisten.

Art. 11 Abschluss des Verfahrens

(1) ¹Die oder der unabhängige Polizeibeauftragte hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. ²Hierzu kann sie oder er Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben.

(2) ¹Ist die oder der unabhängige Polizeibeauftragte der Ansicht, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig ist und der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin dadurch in seinen oder ihren Rechten verletzt ist oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliege, teilt sie oder er dies dem fachlich zuständigen Staatsminister oder der fachlich zuständigen Staatsministerin mit und gibt ihm oder ihr Gelegenheit zur Stellungnahme. ²Die oder der unabhängige Polizeibeauftragte hat das Recht, festgestellte Rechtsverstöße förmlich zu beanstanden.

(3) In begründet erscheinenden Fällen kann der Vorgang mit Einwilligung des Einbringers oder der Einbringerin der Beschwerde oder der Eingabe der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zugeleitet werden.

(4) Die Art der Erledigung ist dem Einbringer oder der Einbringerin der Beschwerde oder Eingabe und dem fachlich zuständigen Staatsministerium unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

Art. 12 Bericht

¹Die oder der unabhängige Polizeibeauftragte erstattet dem Landtag jährlich Bericht über seine Tätigkeit. ²Über besondere Vorgänge unterrichtet die oder der unabhängige Polizeibeauftragte unverzüglich den Landtag.

Art. 13 Amtsverhältnis

(1) Die oder der unabhängige Polizeibeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Freistaat Bayern.

(2) ¹Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Bestellung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags. ²Die oder der unabhängige Polizeibeauftragte wird vor dem Landtag auf sein Amt verpflichtet.

(3) Das Amtsverhältnis endet

1. mit Verlust der Wählbarkeit,
2. mit Ablauf der Amtszeit,
3. durch Tod,
4. durch Abberufung (Art. 14 Abs. 1),
5. mit der Entlassung auf Verlangen (Art. 14 Abs. 2).

Art. 14 Abberufung und Entlassung

(1) ¹Der Landtag kann auf Antrag einer Fraktion oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen. ²Die Abstimmung über den Antrag auf Abberufung hat frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zu erfolgen.

(2) ¹Die oder der unabhängige Polizeibeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. ²Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags spricht die Entlassung aus.

Art. 15 Dienstsitz

(1) Die oder der unabhängige Polizeibeauftragte hat ihren oder seinen Dienstsitz beim Landtag.

(2) ¹Der oder dem unabhängigen Polizeibeauftragten ist das für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben notwendige Personal zur Verfügung zu stellen. ²Es untersteht der Dienstaufsicht der oder des unabhängigen Polizeibeauftragten. ³Die Beamtinnen und Beamten werden auf ihren oder seinen Vorschlag von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags ernannt und entlassen.

(3) Der Haushalt der oder des unabhängigen Polizeibeauftragten wird beim Haushalt des Landtags veranschlagt.

Art. 16 Datenschutz

Das Bayerische Datenschutzgesetz findet Anwendung.

Art. 17 Verschwiegenheit

¹Der oder die unabhängige Polizeibeauftragte ist verpflichtet, auch nach Beendigung seines oder ihres Amtsverhältnisses, über die ihr oder ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Mit der oder dem unabhängigen Polizeibeauftragten wird außerhalb der Organisation der Polizei eine unabhängige Beschwerdestelle geschaffen. Vorbilder dafür finden sich in anderen Bundesländern, wie z. B. in Rheinland-Pfalz. Die oder der unabhängige Polizeibeauftragte wirkt als Ombudsstelle für den Bereich der Polizei. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfolgt dabei als Hilfsorgan des Landtags im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle und aufgrund eigener Entscheidung im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit.

Eine außerhalb der Ressort- und Polizeistruktur installierte und damit unabhängige Beschwerdestelle stärkt das öffentliche Vertrauen in die Polizei. Obgleich die bayerischen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ihren Dienst weit überwiegend absolut tadellos verrichten, bedarf es weiterer Instrumente, die neben den bereits vorhandenen Möglichkeiten, wie z. B. der Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerde, die Voraussetzungen dafür schaffen, auch unterhalb disziplinar- oder strafrechtlicher Maßnahmen Rechtsfrieden herzustellen.

Insoweit ist es Aufgabe der oder des unabhängigen Polizeibeauftragten, die von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern vorgetragene Kritik in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen und mit den Beteiligten eine einvernehmliche Klärung herbeizuführen. Mit der oder dem unabhängigen Polizeibeauftragten wird ausdrücklich keine zusätzliche Disziplinarinstanz geschaffen. Vorrangiges Ziel ist vielmehr die einvernehmli-

che Konfliktbereinigung mit den Mitteln der partnerschaftlichen Kommunikation und Mediation. Polizeiliches Handeln wird dadurch im Ergebnis auch transparenter, was das Vertrauen in die Integrität der Polizei weiter befördert. Andererseits kann die Polizei durch eine unabhängige Beschwerdestelle vor ungerechtfertigten Anschuldigungen geschützt werden. Darüber hinaus eröffnet das Gesetz auch für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte selbst die Möglichkeit, sich an die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten zu wenden. Der Polizeibeamtin bzw. dem Polizeibeamten wird damit außerhalb des Dienstwegs eine Möglichkeit gegeben, um innerdienstliches Fehlverhalten vortragen zu können. Innerdienstliche Eingaben können dabei nicht nur dienstliche, sondern auch im dienstlichen Kontext stehende soziale oder persönliche Konfliktsituationen zum Gegenstand haben.

Kommt die oder der unabhängige Polizeibeauftragte zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde oder Eingabe begründet ist, teilt sie oder er dies dem fachlich zuständigen Staatsminister oder der fachlich zuständigen Staatsministerin mit und fordert ihn oder sie im Rahmen seiner oder ihrer parlamentarischen Verantwortlichkeit zur Stellungnahme auf.

Durch die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten wird eine niedrigschwellige Möglichkeit zur Einlegung von Beschwerden und Anregungen geschaffen. Die Polizeibediensteten, Bürgerinnen und Bürger sowie beispielsweise Bürger- und Menschenrechtsorganisationen können sich dabei auch vertraulich an die oder den Beauftragten wenden.

Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Sicherheitsbehörden kann mit der Schaffung einer unabhängigen Stelle, bei der Beschwerden vorgebracht werden können, gestärkt und weiterhin gesichert werden. Die Einrichtung einer oder eines unabhängigen Polizeibeauftragten hat positive Auswirkungen auf die innere Struktur der Bayerischen Polizei. Mit der Aufarbeitung von Fehlern und strukturellen Mängeln kann die Qualität der Arbeit der Polizei gesteigert werden. Gleichzeitig wird so sichergestellt, dass das Arbeitsklima innerhalb der Behörden weiterhin gut bleibt und die Attraktivität der Tätigkeit und des Berufes hochgehalten wird. Letzteres ist vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklungen in Deutschland dringend notwendig.